Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement

Berufs- und Weiterbildungszentrum
Wil-Uzwil

Reglement
Berufsmaturitätsprüfung 2026

(2023 – 2026)

Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM1)

---

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Organisatorisches
3. Abschluss Berufsmaturität
4. Abschluss EFZ
5. Kombinationen BM/EFZ
6. Prüfungswiederholung
7. Rekursmöglichkeiten
8. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis
9. Schlussbestimmungen
10. Anhang Berechnung der Positionsnoten

Gültig ab August 2025

BZWU

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Wirtschaft während der beruflichen Grundbildung (BM 1) dauert drei Jahre. Sie ermöglicht den Zugang zu den Fachhochschulen.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Kantonale Berufsmaturitätsverordnung vom 30. Juni 2015
- Kantonales Reglement über die Berufsmaturität vom 21. September 2015
- Kantonaler Schullehrplan
- Empfehlung Nr.11 SBBK zum Einbezug und zur Anrechnung vom Fremdsprachendiplomen in der Berufsmaturitätsprüfung

2. Organisatorisches

Für die Organisation und die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen ist die Prüfungsleitung zuständig.

- Die Abschlussprüfung im Fach IKA findet am Ende des 4. Semesters statt. Die Prüfungsnote wird schriftlich bekannt gegeben.
- Die restlichen Abschlussprüfungen, ausgenommen externe Sprachdiplome, finden am Ende des 6. Semesters statt. Die Prüfungsleitung bestimmt den Zeitpunkt.
- Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von den die Klassen unterrichtenden Lehrpersonen sowie von Expertinnen und Experten abgenommen. Die Expertin oder der Experte protokolliert den Verlauf der Prüfung und legt gemeinsam mit der Lehrperson die Prüfungsnote fest.
- Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden von den kantonalen Fachgruppen erstellt.
- Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhalten zwei Notenausweise: einen Notenausweis zur absolvierten Berufsmaturität und einen Notenausweis zum EFZ.

3. Abschluss Berufsmaturität

3.1. Notenbegriffe und Rundungsregeln

- **Erfahrungsnote**
  Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel *aller* Semesterzeugnisnoten und wird auf *ganze oder halbe* Noten gerundet.

- **Prüfungsnote**
  Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach. Die Prüfungsnote wird auf *ganze oder halbe* Noten gerundet.

  Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit ganzen oder halben Noten zu bewerten.

- **Fachnote**
  Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote, respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung und wird auf *ganze oder halbe* Noten gerundet.

- **Gesamtnote**
  Für den Berufsmaturitätsabschluss zählen alle Fächer gemäss Rahmenlehrplan zu gleichen Teilen. Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf *eine Dezimalstelle* gerundet.

  Für das EFZ zählen die Fächer und die Berechnung gemäss BIVO.

3.2 Berechnungsgrundlagen

Abschluss Berufsmaturität							Form		Gewichtung		
Prüfungsfächer	**1. Lehrjahr**		**2. Lehrjahr**		**3. Lehrjahr**		**s**	**m**	**ERFA**	**Prüfung**	**Gewicht**
Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X	X	50%	50%	1/9
Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X	X	50%	50%	1/9
Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X	X	50%	50%	1/9
Mathematik G	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X		50%	50%	1/9
Finanz- und Rechnungswesen	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X		50%	50%	1/9
Wirtschaft und Recht	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X		50%	50%	1/9
Geschichte und Politik	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA					100%		1/9
Technik und Umwelt					ERFA	ERFA			100%		1/9
Interdisziplinäres Arbeiten		ERFA	ERFA		ERFA	IDPA	X	X	50%	50%	1/9

s = schriftlich, m = mündlich

BZWU

3.3. Schlussprüfungen

Deutsch	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	150 Minuten
		Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Französisch [1]	**Variante I**		
	Position 1a	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
	Position 1b	Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
	Variante II		
	Position 1a	Von der EBMK anerkanntes und bestandenes externes Diplom Niveau B2 (z.B. DELF B2) oder höher wird in Noten umgerechnet	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Englisch [1]	**Variante I**		
	Position 1a	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
	Position 1b	Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
	Variante II		
	Position 1a	Von der EBMK anerkanntes und bestandenes externes Diplom Niveau B2 (z.B. FCE B2) oder höher wird in Noten umgerechnet	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Mathematik G	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Wirtschaft und Recht	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Finanz- und Rechnungswesen	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	180 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	

[1] Die Kandidatin oder der Kandidat entscheiden sich bei der Prüfungsanmeldung (Notenabgabe 5.Semester) für eine der beiden Varianten.

3.4. Bestehen der Berufsmaturität

Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens 2 Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

4. Abschluss Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Für das Bestehen der Abschlussprüfung EFZ absolvieren die Lernenden der integrierten Berufsmaturität (WD-W) in HKB B, HKB C, HKB D und HKB E dieselbe schulische Abschlussprüfung wie die Lernenden im EFZ. Von den Erfahrungsnoten und HKB A innerhalb der schulischen Abschlussprüfungen EFZ sind sie jedoch dispensiert.

Berechnungsgrundlagen Notenausweis Kauffrau/Kaufmann EFZ (Rundung)

HKB A	Dispensation für die BM1 gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der SKKAB			
HKB B	75 Min. schriftlich	Fallarbeit mit Teilaufgaben	1/4	(1/2)
HKB C	75 Min. schriftlich	Handlungssimulationen (+Fremdsprache)	1/4	(1/2)
HKB D	30 Min. mündlich	Rollenspiele und aktive Anwendung (+ Fremdsprache)	1/4	(1/2)
HKB E	75 Min. schriftlich	Fallarbeit mit Teilaufgaben	1/4	(1/2)
Berufskenntnisse und Allgemeinbildung gesamt (Mittel aus der Summe der vier Qualifikationsbereiche HKB B - HKB E, gerundet auf eine Dezimalstelle.)			4/4	(1/10)

Die weitere Verrechnung mit den Erfahrungsnoten im Betrieb (Berufliche Praxis HKB A – HKB E) und dem überbetrieblichen Kurs (HKB A – HKB E) siehe Notenrechner Kaufmännischer Verband**.**

5. Kombinationen Berufsmaturität / EFZ

Grundsatz

Damit das EFZ mit kaufmännischer Berufsmaturität bestanden ist, müssen die Anforderungen der BM und des Fähigkeitszeugnisses erfüllt sein:

- Erfüllen der Bestehensnorm Berufsmaturität
- Erfüllen der Bestehensnorm QV (EFZ betrieblich und schulisch)

Dabei können folgende Situationen entstehen:

	Berufsmaturität	**Betrieblicher Lehrabschluss**	**Schulischer Lehrabschluss**	**Endergebnis**
1	bestanden	bestanden	bestanden	BM + EFZ bestanden
2	nicht bestanden	bestanden	bestanden	EFZ bestanden
3	bestanden	bestanden	nicht bestanden	BM + EFZ nicht bestanden
4	bestanden	nicht bestanden	bestanden	BM + EFZ nicht bestanden
5	nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden	BM + EFZ nicht bestanden

Wer weder die Bedingungen für den Erwerb des EFZ noch die Bedingungen für den BM-Abschluss erfüllt, kann das QV (EFZ) und den BM-Abschluss oder nur das QV wiederholen.

Wer die Bedingungen für den Erwerb des BM-Abschlusses, nicht aber des EFZ erfüllt (Fälle 3 und 4) wiederholt die Lehrabschlussprüfung und erhält bei erfolgreichem Abschluss des EFZ auch die bereits bestandene Berufsmaturität.

6. Prüfungswiederholung

6.1. Abschlussprüfung Berufsmaturität

Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.
Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen ein ungenügendes Resultat erzielt wurde (Note unter 4,0).
Für die Fächer des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.
Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.
Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.
Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.
Die Noten der genügenden Fächer werden übernommen.

6.2. QV EFZ

Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens **zweimal** möglich.

Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen ein ungenügendes Resultat erzielt wurde (Fachnotnote unter 4,0).

Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.

Betriebliches QV: Ist die Note des Qualifikationsbereiches «praktische Arbeit» ungenügend, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. (Art. 25.2 BiVo)

Schulisches QV: Ist die Note des Qualifikationsbereiches «Berufskenntnisse und Allgemeinbildung» ungenügend, so sind nur die mit einer ungenügenden Note absolvierten Positionen zu wiederholen. (Art. 25.3 BiVo)

7. Rekursmöglichkeiten

Ein Rekurs gegen Zeugnisnoten ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Schulzeugnisses schriftlich beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen einzureichen. Dessen Entscheid ist endgültig.

Gegen Prüfungsnoten kann nach kantonalem Recht beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch das BZWU.

Das Rekursverfahren gegen das Resultat an externen Sprachprüfungen richtet sich nach den entsprechenden Prüfungsreglementen. Ein Rekurs gegen das Resultat auf dem kantonalen Instanzenweg ist ausgeschlossen.

7. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis

In diesen Fällen findet Art. 35 des kantonalen Reglements über die Berufsmaturität Anwendung:

> *Bei Prüfungsunregelmässigkeiten wird Art. 34 der Verordnung über die Berufsbildung sachgemäss angewendet.*

Im Artikel 34 der Verordnung über die Berufsbildung heisst es:

> *1 Das Amt für Berufsbildung ordnet Massnahmen gegen Personen an, die an der Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben, sich unredlich verhalten haben oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind.*
>
> *2 Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug verfügen oder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung ungültig erklären. Eine ungültig erklärte Prüfung gilt als abgelegt.*

8. Schlussbestimmungen

Der Inhalt dieser Wegleitung wird laufend den Entwicklungen und dem behördlichen Vorgehen bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Gültig ist die jeweils letzte Version. Diese ersetzt alle voran gegangenen.

6. Anhang

Berechnung der Prüfungsnoten

Deutsch

Die Leistungen in den Teilprüfungen werden in Punkten bewertet. Die schriftliche Sprachprüfung wird mit 50 Punkten bewertet, ebenfalls der Aufsatz. Der resultierenden Punktzahl werden ganze und halbe Notenwerte gemäss untenstehender Tabelle zugeteilt.

Punkte	Note
95 – 100	6
85 – 94	5,5
75 – 84	5
65 – 74	4,5
55 – 64	4
45 – 54	3,5
35 – 44	3
25 – 34	2,5
15 – 24	2
5 – 14	1,5
0 - 4	1

Französisch, Variante II

Die erreichten Punkte der DELF B2-Prüfung werden gemäss Empfehlung 11 zur Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität wie folgt umgerechnet:

Punkte	Note
90 – 100	6
80 – 89.5	5,5
70 – 79.5	5
60 – 69.5	4,5
50 – 59.5	4

Punkte	Note
42 – 49.5	3,5
34 – 41.5	3
25 – 33.5	2,5
17 – 24.5	2
9 – 16.5	1,5
0 – 8	1

Englisch, Variante II

Die erreichten Punkte der FCE-Prüfung werden gemäss Empfehlung 11 zur Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität wie folgt umgerechnet:

Punkte	Note
180 – 205	6
175 – 179	5.5
170 – 174	5
165 – 169	4.5
160 – 164	4

Punkte	Note
155 – 159	3.5
145 – 154	3
140 – 144	2.5
135 – 139	2
130 – 134	1.5
102 – 129	1